



Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Deutscher Apotheker Verlag
Maybachstraße 8
70469 Stuttgart
0711 2582-0
partner@interpharm.de

2. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen und weitere Informationen sind:

Frau Kornelia Wind (-245)
Herr Dirk Di Filippo (-285)
Herr Ergün Güleken (-221)
Telefon: 0711 / 2582 + Durchwahl
E-Mail: partner@interpharm.de

3. Veranstaltungsort

Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg
Willi-Bleicher-Straße 19
70174 Stuttgart

www.hausderwirtschaft.de

4. Veranstaltungstermin

Die **INTERPHARM Stuttgart** findet vom 24.-25. Juni 2025 statt.

5. Öffnungszeiten

Die genauen **Öffnungszeiten für Besucher & Partner** sind noch in der Planung und werden rechtzeitig auf interpharm.de veröffentlicht.

6. Anmeldung

Bitte senden Sie die Anmeldung **bis spätestens 28. Februar 2025** an uns zurück. Bei später eingehenden

Anmeldungen kann es zu Verzögerungen in der Auftragsausführung kommen. Damit verbundene Arbeiten können nicht mehr fristgerecht garantiert werden. Nachträglich eingehende Anmeldungen können wir annehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch Flächen zur Verfügung stehen.

Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich auf der dafür vorgesehenen Anmeldung und unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen erfolgen. Anmeldungen, die unter Bedingungen und Vorbehalte eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, können als Bedingung nicht anerkannt werden.

7. Standauf- und Abbau/Anlieferungen

Die **Auf- und Abbauarbeiten der gebuchten Kontaktfläche** sowie die **Mitnahme Ihrer Präsentationsmaterialien** wie Flyer, Broschüren, Give aways etc. können durch unseren Messedienstleister Himmer erfolgen und **ist im Buchungspreis enthalten**.

Bei Inanspruchnahme der Dienstleistung senden sie Ihr Material bis spätestens Freitag, 13. Juni 2025 an:

Himmer GmbH
INTERPHARM Kontaktfläche Nr. [z. B. F10]
Gottlieb-Braun-Straße 30
75382 Althengstett

Unser Dienstleister wird die zugesendeten Materialien auf Ihrer gebuchten Kontaktfläche ablegen. Der Aufbau wird am Montag, 23. Juni 2025 von 07:00 - 18:00 Uhr durchgeführt. Der Abbau am 25. Juni 2025 eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende bis 22:00 Uhr.

8. Kontaktflächen

Die Teilnahmekosten und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe ausgewiesen und zu entrichten ist.



Teilnahmebedingungen

9. AUMA

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) wird ein Betrag von 0,60 Euro pro m² zzgl. MwSt. berechnet. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern. Er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland. Dieser Beitrag ist im Basis-Paket für Sie enthalten.

10. Partner-Ausweise

Basispaket: 2 Partner-Ausweise
Kontaktfläche Plus: 4 Partner-Ausweise
Premium-Paket: 6 Partner-Ausweise
Exklusiv-Paket: 8 Partner-Ausweise

Missbräuchlich verwendete Ausweise können eingezogen und zusätzlich der Gegenwert einer Besuchertageskarte berechnet werden.

11. Catering

Die Ausgabestellen für Kalt- und Warmgetränke sowie kleineren Snacks sind zusammen mit den Kontaktflächen in den Räumen verteilt. Sollten Sie Speise und Getränke für die Bewirtung an Ihrem Stand benötigen, erhalten Sie diese durch den Servicepartner im Haus der Wirtschaft:

Logo | Restaurant & Gastronomie
Jens Koch
Tel.: 0711 2265002
laub-logo@t-online.de

Bitte beachten Sie, dass die Bestellung von Speisen und Getränken ausschließlich über diesen konzessionierten Gastronomen erfolgen darf.

Die **Bezahlung der Getränke und Speisen vor Ort** an einer der Ausgabestellen ist leider **nur gegen Barzahlung möglich**. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihren Planungen.

12. Gebrauchsüberlassung/Zulassung Zweitpartner

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, Dritten eine zugewiesene Kontaktfläche oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zulassung zugelassen wurden oder die den Partnerbereichen widersprechen.

Der Veranstalter kann dem Vertragspartner auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Zweitpartners auszustellen. Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Zweitpartner selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Vertragspartner erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Vertragspartner und den Zweitpartner erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Zweitpartner den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Veranstalter unterwirft. Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Veranstaltungen. Der Vertragspartner selbst trägt Sorge dafür, dass seine Zweitpartner die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Veranstaltungsleitung beachten. Für Verschulden seiner Zweitpartners haftet der Vertragspartner wie für eigenes Verschulden. Die Zulassung von Zweitpartnern ist entgeltpflichtig. Die für die Zulassung von Zweitpartnern zu zahlende Gebühr ist vom Vertragspartner zu entrichten.

Hersteller und Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte auf der INTERPHARM ausstellen lassen, ohne eigenes Personal vorzuhalten, werden weder als Zweit-, noch als Vertragspartner zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Partners auf dem Messestand tätig sind, gelten nicht als Zweitpartner. Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Zweitpartners auf dem Stand eines Vertragspartner berechtigt den



Teilnahmebedingungen

Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Vertragspartner geschlossenen Vertrages und zur Räumung der Kontaktfläche auf Kosten des Vertragspartner. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 16.

13. Stromschwankungen

Für Schäden, die aufgrund allgemeiner Stromschwankungen an elektrischen Geräten entstehen, wird keine Haftung vom Veranstalter sowie vom Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg übernommen. Beim Einsatz von EDV-Technik empfehlen wir eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).

14. Rechnungsstellung

Der Veranstalter erstellt Rechnungen über alle gebuchte Leistungen aus dem Anmeldeformular. Darüber hinausgehende Leistungen werden dem Partner von den beauftragten Firmen in Rechnung gestellt. Rechnungen sind ohne Abzug vor Beginn der INTERPHARM zu bezahlen. Vor Ort anfallende Kosten werden nach der INTERPHARM berechnet.

15. Rücktritt

Die beim Veranstalter eingegangene Partner-Anmeldung ist ein Mietvertrag. **Ein Rücktritt ist bis zum 18. April 2025 kostenfrei möglich.** Es gilt das Datum des Mail- oder Posteingangs. Nach Ablauf der o. g. Frist ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Kontaktfläche durch den Partner nicht mehr möglich. Der angemeldete und gebuchte Preis sowie etwaige tatsächlich entstandenen Kosten sind zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt zwei Wochen vor Beginn der INTERPHARM Stuttgart.

16. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, den Teilnahmevertrag

mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu kündigen, insbesondere wenn eine summarische Prüfung des Veranstalters zu dem Ergebnis kommt, dass die Veranstaltung aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen wahrscheinlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden kann, wie z. B. aufgrund einer zu erwartenden Ausweitung der Beschränkung der Partner- und Besucherzahlen, oder dem Veranstalter die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist oder wird, wie z. B. aufgrund erheblicher Erhöhungen der zu erwartenden Kosten, einer erheblich geringeren Teilnehmerzahl (Kontaktflächen/Teilnehmer) oder einer wesentlichen Erweiterung des benötigten Raumangebotes. Im Falle einer Kündigung des Teilnahmevertrags zahlt der Veranstalter etwaig erhaltene Beteiligungspreise an den Vertragspartner zurück.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Terror, Pandemien, Epidemie, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Schriftform zu erklären. Der Vertragspartner besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden. Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt eine solche Maßnahme erfordert.



Teilnahmebedingungen

Der Vertragspartner besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der oben genannten Fälle ist der Vertragspartner verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 Prozent des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Vertragspartner zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Vertragspartner unter Beachtung der Größe der gebuchten Kontaktfläche des jeweiligen Partners. Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird dem Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

18. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch den Vertragspartner ausgestellte oder beworbene Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

19. Bewachung, Versicherung

Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Veranstaltungsgebäudes und der Räume erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für die Kontaktfläche oder für

Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf der Kontaktfläche tätigen Personen befinden.

Die Bewachung und Beaufsichtigung der Kontaktfläche während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Vertragspartner. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Vertragspartner unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Vertragspartner auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Vertragspartner wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert, abzuschließen.

20. Werbung

Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb der Kontaktfläche für die eigene Firma des Vertragspartner und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigene Ausrufanlage in den Räumen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 72 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und die sofortige Einstellung der Aktivität verlangen. Erteilte Genehmigungen zur Durchführung spezieller Werbemaßnahmen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Vertragspartners, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der Kontaktfläche ist grundsätzlich weder im noch vor dem Veranstaltungsgebäude zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Fluren, Treppenhäusern oder in den Veranstaltungsräumen, in



Teilnahmebedingungen

unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgebäudes.

21. Reinigung

Das Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg sorgt für die Reinigung des Veranstaltungsgebäudes, der Räume und der Gänge. Die Reinigung der Kontaktfläche obliegt dem Vertragspartner und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Vertragspartner nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden. Die optionale Reinigung der Kontaktfläche umfasst das Reinigen der Fußböden (je nach Bodenbelag), das Abwischen von leeren Tischen und das Leeren von Mülleimern. Andere Reinigungsarbeiten wie z. B. das Reinigen von Exponaten kann nicht übernommen werden. Die Kosten für die Reinigung belaufen sich auf 9,90 € pro m².

22. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen und Veranstaltungen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Schutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Beginn der INTERPHARM beim Patentamt eingereicht werden.

23. Haftung

Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadenersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

24. Hausrecht

Der Veranstalter übt im Veranstaltungsgelände für

die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen und durchzusetzen.

27. Fotografieren, Filmen, Zeichnen & Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind und eine entsprechende Akkreditierung in Form eines gültigen Ausweis besitzen.

Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Kontaktflächen anderer Partner ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegesehen, den Kontaktflächen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

25. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, eine Kontaktfläche sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

26. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Messedienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.



Teilnahmebedingungen

27. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

28. Mündliche Abreden, Schriftformerfordernis, Sonstiges

Alle Abreden, Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Bestätigung durch den Veranstalter in Textform. Soweit in den Teilnahmebedingungen oder den Anmeldeunterlagen keine andere Form vorgegeben wird, bedürfen sämtliche Erklärungen der Textform.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten. Es gelten jeweils die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Veranstaltungsortes. Der Vertragspartner muss sich den Vorgaben der behördlichen Anordnungen sowie der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Messestandortes unterwerfen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

32. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

33. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in dem Formular Datenschutz.

Stand: 02. Dezember 2024